

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

6. Ausgabe vom 13. Februar 2013

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8183 für das Gebiet zw. Gisela-, Josef-Fischhaber-Straße und dem Verbindungsweg zw. diesen Straßen, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Leoni - Seilbahnweg“, 3. Änderung (§ 4 a Abs. 3 BauGB)
- ▼ Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 869/9, Gemarkung Höhenrain, Falkenweg Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch und öffentliche Auslegung
- ▼ Verbandsversammlung/Verkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg am 19.02.2013

◆ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 05.02.2013 eine Baugenehmigung für den Ersatzbau der Grundschule Wörthsee mit Kindertagesstätte und 2,5-fach-Sporthalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 1448/72 der Gemarkung Etterschlag, Schulstraße 11, 82237 Wörthsee, erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt –Kreisbaumt- Zimmer 269, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Teil 08151/148 456) eingesehen werden.**

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 06.02.2013 die Baugenehmigung für die Erweiterung eines Ausstellungs- und Bürogebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 27/4, Gemarkung Gauting, Münchener Str. 16, 82131 Gauting für die Fa. Ernst Krebs GmbH, Münchener Str. 16, 82131 Gauting erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg –Kreisbaumt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-393) im Zimmer 269 eingesehen werden.**

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8183 für das Gebiet zw. Gisela-, Josef-Fischhaber-Straße und dem Verbindungsweg zw. diesen Straßen, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 den Bebauungsplan-Entwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum gebilligt. Zusammen mit der Begründung liegt dieser nun gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 21.02.2013 bis 22.03.2013 bei der Stadt Starnberg -Stadtbaumt-, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu

jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 05.02.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

„Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.“

◆ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Leoni – Seilbahnweg“, 3. Änderung (§ 4 a Abs. 3 BauGB)

Aufgrund eines Hinweises im Verfahren wurde festgestellt, dass es sich bei der Bebauungsplanänderung Nr. 72 „Leoni-Seilbahnweg“ um die 3. Änderung handelt, so dass es sich bei der bisherigen Bezeichnung (2. Änderung) um einen redaktionellen Fehler handelt. Die Anpassung der Änderungsnummer wird hiermit bekannt gegeben.

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 15.01.2013 Änderungen hinsichtlich des Bebauungsplanes und Ergänzungen hinsichtlich einzelner textlicher Festsetzungen und der Hinweise zu folgenden Punkten beschlossen:

- In der Planzeichnung sind zwei Baumstandorte entfallen.
- In den textlichen Festsetzungen wurden zu Ziffer 3.2, 3.4 und 8.7 Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen.
- In den Hinweisen wurden zu Ziffer 10, 11, 12, 20 und 24 Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 „Leoni – Seilbahnweg“, 3. Änderung mit Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinde-ratsbeschluss vom 15.01.2013 gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4 a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung ist beigelegt. Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen zu wasserrechtlichen Belangen vor. Der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen nochmals in der Zeit vom **12.02. bis einschließlich 26.02.2013 in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg** während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ausschließlich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

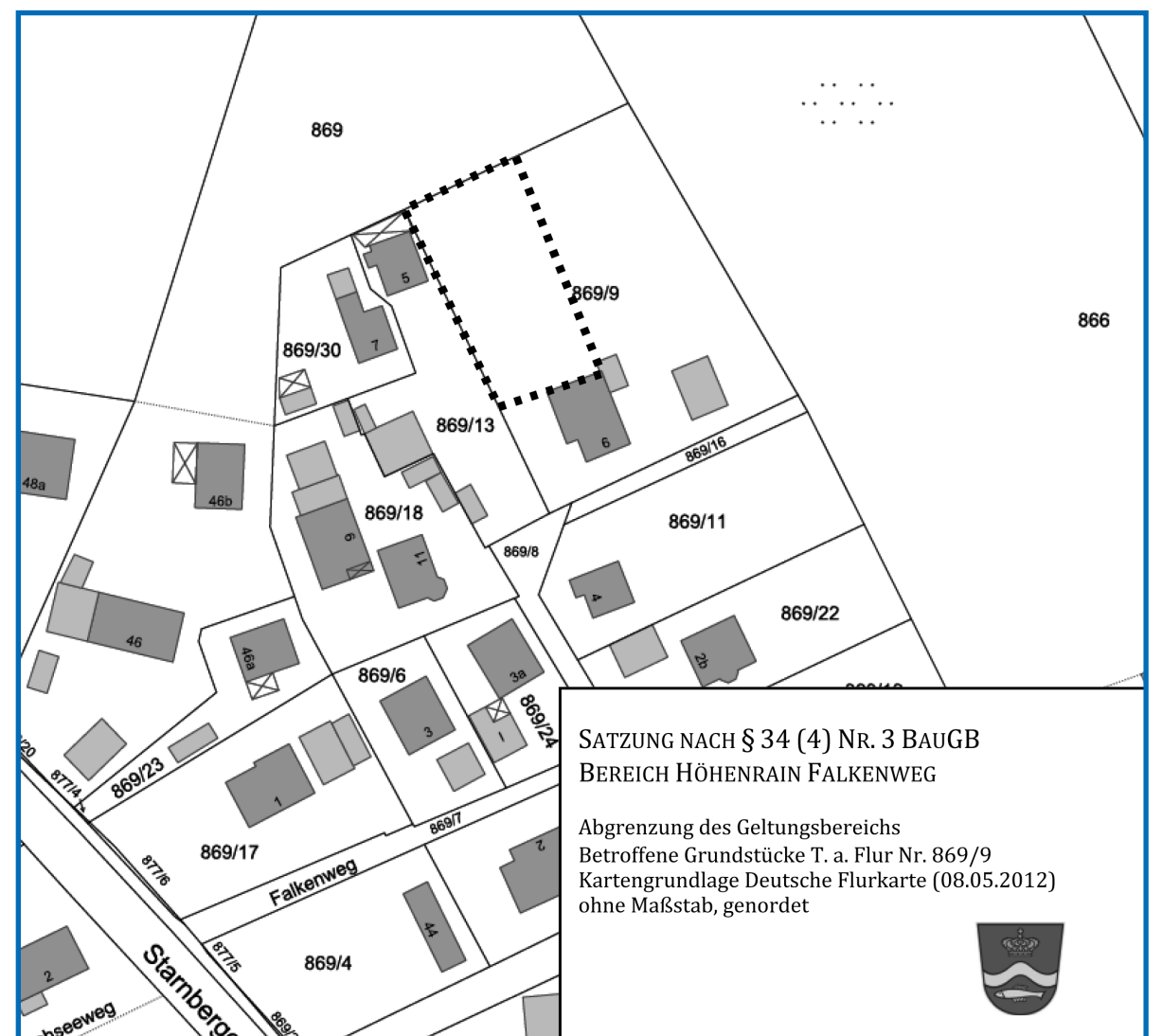
Berg, 01.02.2013

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 869/9, Gemarkung Höhenrain, Falkenweg Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch und öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 08.05.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 869/9, Gemarkung Höhenrain.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

6. Ausgabe vom 13. Februar 2013

Seite 2

Nach Ausarbeitung der Satzung durch die Verwaltung hat der Gemeinderat von Berg in seiner Sitzung am 15.01.2013 den Entwurf der Einbeziehungssatzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist bei der Aufstellung der Einbeziehungssatzung nicht erforderlich, da das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht nicht unterliegt. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 869/9, Gemarkung Höhenrain mit Begründung ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.01.2013 für die Dauer eines Monats gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig durchgeführt. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom **12.02. bis einschließlich 11.03.2013 in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg** während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschluss-

fassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 01.02.2013

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 19.02.2013

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am **Dienstag, dem 19.02.2013, um 9:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg** statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe des in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden

3. Neuausrichtung der öffentlichen Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg; hier: Aufgaben- und Maßnahmenpakete sowie Terminplan; - Pflichtenheft
4. Neuordnung der Verwertung von Grünut und Bioabfällen im Landkreis Starnberg; hier: Berichterstattung und Zwischenergebnis über beauftragte Vertragsverhandlungen
5. Anlagestrategie für Guthaben bei den Kreditinstituten
6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 07.02.2013

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



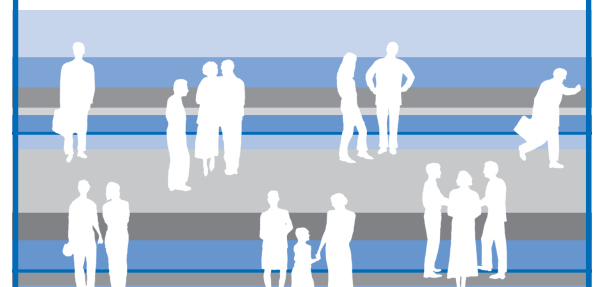
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de